

# Gesetzblatt

## für die Freie Stadt Danzig

Nr. 33

Ausgegeben Danzig, den 6. Juli

1922

Inhalt. Gesetz über Änderungen in den Dienstbezügen der unmittelbaren Staatsbeamten (S. 165).

81 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Gesetz

#### über Änderungen in den Dienstbezügen der unmittelbaren Staatsbeamten.

##### Artikel I.

Das Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten der Freien Stadt Danzig (Beamten-Dienstleistungsgesetz) vom 23. Dezember 1921 (Gesetzblatt S. 229) wird wie folgt geändert und ergänzt:

I. In § 8 Abs. 1 Satz 5 (Dienstwohnungen) werden mit Wirkung vom 1. April 1922 ab die Zahl 20000 jedesmal durch die Zahl 24000 und die Zahl 30000 durch die Zahl 36000 ersetzt.

II. In § 19 (Ortzuschlag der nichtplanmäßigen — nicht endgültig angestellten — Beamten) erhalten Abs. 1, 4 und 5 mit Wirkung vom 1. April 1922 ab folgende Fassung:

„(1) Zur Grundvergütung der nichtplanmäßigen (nicht endgültig angestellten) Beamten tritt als weiterer Bestandteil des Dienstleistungsbezuges ein Ortzuschlag in Höhe des Ortzuschlags, den sie als planmäßig (endgültig) angestellte Beamte in der ersten Gehaltsstufe der Befoldungsgruppe beziehen würden, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig (endgültig) angestellt werden. Sind Stellenanwärter oder Lehrpersonen nach Ablauf der festgesetzten Anwärter- oder Schuldienstzeit (§ 17 Abs. 5 Satz 1 und § 18 Abs. 3 Satz 1) aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, noch nicht planmäßig (endgültig) angestellt, so erhalten sie für die weitere Zeit den Ortzuschlag, den sie als planmäßig (endgültig) angestellte Beamte in der von ihnen erreichten Vergütungsstufe beziehen würden.“

(4) Den auftragsweise vollbeschäftigten und einstweilig angestellten Lehrern an öffentlichen Mittelschulen (Anlage 4 Ziff 10) und den unter Ziffer 11 Abs. 2 der Anlage 4 fallenden auftragsweise vollbeschäftigten Lehrern an öffentlichen Berufs- und Fachschulen wird der Ortzuschlag gewährt, den sie bei der endgültigen Anstellung als Lehrer an öffentlichen Mittelschulen oder als Berufs- oder Fachschullehrer erhalten würden. Im besonderen Falle ist eine Abweichung hiervon mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig.

(5) Die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung bei der Technischen Hochschule und die ihnen gleichgestellten Hilfskräfte der Technischen Hochschule (Anlage 4 Ziff. 12) erhalten den Ortzuschlag, den sie als planmäßige Beamte in der ersten Gehaltsstufe der Befoldungsgruppe 10 beziehen würden, und sobald die ihnen gewährte Grundvergütung in ihrer Höhe den Grundgehältsfüßen dieser Befoldungsgruppe entspricht, den Ortzuschlag, den sie als planmäßige Beamte in der von ihnen erreichten Vergütungsstufe beziehen würden.“

III. § 20 Abs. 2 wird mit Wirkung vom 1. April 1922 gestrichen.

IV. In § 22 (Kinderbeihilfen) erhalten Abs. 1, 2 und 7 mit Wirkung vom 1. April 1922 ab folgende Fassung:

„(1) Außer dem Diensteinkommen erhalten die Beamten Kinderbeihilfen in der Weise, daß für jedes Kind bis zum vollendeten 6. Lebensjahre monatlich 200 M, bis zum vollendeten 14. Lebensjahre monatlich 250 M und bis zum vollendeten 21. Lebensjahre monatlich 300 M gezahlt werden. Für Kinder vom 14. bis 21. Lebensjahre wird die Kinderbeihilfe nur gewährt, wenn das Kind

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befindet, oder wenn es wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist und
2. kein eigenes Einkommen von mehr als 4000 M jährlich hat. Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes — nach dem jeweiligen Stande — den Betrag von 4000 M jährlich um weniger als den Betrag der Kinderbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlag (§ 23), so wird die Kinderbeihilfe um den Betrag gekürzt, um den das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 4000 M jährlich übersteigt. Als eigenes Einkommen des Kindes gilt auch das dem Beamten kraft der elterlichen Nutznießung aus Kindesvermögen zustießende Einkommen.

(2) Die Kinderbeihilfe wird gewährt:

- a) für eheliche, für ehelich erklärte und an Kindesstatt angenommene Kinder;
- b) für Stiefkinder, die in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind;
- c) auf Antrag für uneheliche Kinder, wenn die Vaterschaft des Beamten festgestellt ist und er das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für den vollen Unterhalt des Kindes aufkommt oder wenn der Unterhalt von der Beamtin als Mutter gewährt wird. Die Kinderbeihilfe darf den Betrag der von dem Beamten als Erzeuger gezahlten Unterhaltsrente nicht übersteigen. Antragsberechtigt ist außer dem Beamten selbst auch der Vormund des Kindes. An wen die Beihilfe auszusahlen ist, bestimmt das Vormundschaftsgericht.

(7) Die Kinderbeihilfe fällt weg:

- a) bei Beendigung des Beamtenverhältnisses mit Wegfall der sonstigen Dienstbezüge,
- b) mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung wegfallen, insbesondere das Kind das 14. oder 21. Lebensjahr vollendet, stirbt oder eine Ehe eingeht,
- c) mit Ablauf des Monats, in dem das Kind nach Vollendung des 14. Lebensjahres ein eigenes Einkommen bezieht, das den Betrag von 4000 M jährlich um mindestens den Betrag der Kinderbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlag übersteigt.“

V. In § 23 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Als besonderer Ausgleichszuschlag kann den verheirateten männlichen Beamten für die unterhaltsberechtigten Ehefrau eine Frauenbeihilfe gewährt werden, deren Höhe durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz bestimmt wird. Die Frauenbeihilfe kann auch Witvern gewährt werden, wenn sie für den vollen Unterhalt von Kindern, für die nach § 22 eine Kinderbeihilfe zu zahlen ist, im eigenen Hausstand aufkommen. Die Frauenbeihilfe wird im voraus und zwar vom Beginn des Kalendermonats an gezahlt, in dem die für die Gewährung maßgebenden Voraussetzungen eintreten; sie fällt weg

- a) bei Beendigung des Beamtenverhältnisses mit dem Wegfall der sonstigen Dienstbezüge,
- b) mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung wegfallen, insbesondere die Ehe aufgelöst wird.“

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

VI. In § 31 (Übergangsvorschriften) ist hinter Abs. 5 folgender Abs. 5a einzufügen:

„(5a) Die am 31. März 1922 im Dienst befindlichen planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten werden, sofern sie sich bereits am 30. September 1921 im Dienst befanden, mit ihrem

nach Abs. 5 Satz 1 berechneten, im übrigen mit ihrem nach Maßgabe der vom 1. Oktober 1921 bis 31. März 1922 gültig gewesenen Grundgehalts- und Grundvergütungssätzen berechneten Befoldungs- und Anwärterdienstalter in die vom 1. April 1922 ab gültigen Dienstbezüge ein- gewiesen. Ist ein Beamter nach dem 1. November 1921 in eine andere Befoldungsgruppe über- getreten, oder erfolgt ein solcher Übertritt künftig, so wird das Befoldungsdienstalter in der neuen Befoldungsgruppe mit Wirkung vom 1. April 1922 ab nach Maßgabe der vom 1. April 1922 ab gültigen Grundgehaltsätze berechnet.“

VII. In § 31 Abs. 12 ist statt „Abs. 5 findet“ zu setzen:

„Die Abs. 3, 5, 5a und 6 finden — ersterer und letzterer mit Wirkung vom 1. April 1920 ab —“

VIII. In der Anlage 1 (Befoldungsordnung für die planmäßig — endgültig — angestellten unmittelbaren Staatsbeamten) erhält die Vorbemerkung 1 folgenden Wortlaut:

„1. Die bei den einzelnen Befoldungsgruppen unter a) aufgeführten Grundgehaltsätze gelten für die Zeit vom 1. April 1920 bis 30. September 1921, die unter b) aufgeführten vom 1. Oktober 1921 bis 31. März 1922 und die unter c) aufgeführten vom 1. April 1922 ab.“

IX. In der Anlage 1 sind unter c) folgende Grundgehaltsätze hinzuzufügen:

### I. Aufsteigende Gehälter.

#### A. Gehälter mit festen Grundgehaltsätzen.

Gruppe	1:	c)	11 000—11 700—12 400—13 000—13 600—14 200—14 800—15 400—16 000	ℳ	jährlich.
"	2:	c)	13 500—14 100—14 700—15 300—15 900—16 500—17 000—17 500—18 000	"	"
"	3:	c)	15 000—15 700—16 400—17 000—17 600—18 200—18 800—19 400—20 000	"	"
"	4:	c)	16 000—16 800—17 600—18 300—19 000—19 700—20 300—20 900—21 500	"	"
"	5:	c)	17 000—18 000—19 000—19 800—20 600—21 200—21 800—22 400—23 000	"	"
"	6:	c)	18 500—19 500—20 500—21 300—22 100—22 900—23 600—24 300—25 000	"	"
"	7:	c)	20 000—21 000—22 000—23 000—24 000—25 000—26 000—27 000—28 000	"	"
"	8:	c)	22 000—23 500—25 000—26 200—27 400—28 600—29 800—31 000	"	"
"	9:	c)	25 000—26 600—28 200—29 800—31 400—33 000—34 500—36 000	"	"
"	10:	c)	28 000—30 000—32 000—34 000—36 000—38 000—40 000—42 000	"	"
"	11:	c)	32 000—34 500—37 000—39 500—42 000—44 000—46 000—48 000	"	"
"	12:	c)	40 000—44 000—48 000—51 000—54 000—57 000—60 000	"	"
"	13:	c)	— wie unter b) —		

#### B. Gehälter mit Mindestgrundgehaltsätzen.

1. c) 41 500 Mark im Durchschnitt.

Mindestgrundgehaltsätze jährlich:

c) 30 000 — 33 000 — 36 000 — 38 000 — 40 000 — 42 000 — 44 000 — 46 000 ℳ  
höchstens jedoch c) 60 000 ℳ

2. c) 52 000 Mark im Durchschnitt.

Mindestgrundgehaltsätze jährlich:

c) 38 500 — 41 500 — 44 500 — 47 500 — 50 500 — 53 000 — 55 500 — 58 000 ℳ  
höchstens jedoch c) 75 000 ℳ

#### II. Einzelgehälter.

Gruppe	I:	c)	— wie unter b) —
"	II:	c)	— " " b) —
"	III:	c)	— " " b) —
"	IV:	c)	— " " b) —
"	V:	c)	— " " b) —

X. In den Schlußbestimmungen zur Anlage 1 Abschnitt C (Nebenbezüge) erhalten:

1. die Ziffer 1 (a) folgenden Zusatz: „vom 1. Oktober 1921 ab ruhegehaltstfähig nicht mehr als 10 v. H. Anteil bis zum Höchstbetrage von 5000 Mark;“
2. die Ziffer 1 (b) folgenden Zusatz: vom 1. Oktober 1921 bis 31. März 1922 bis höchstens 3500 Mark jährlich, vom 1. April 1922 ab bis höchstens 4000 Mark.“

XI. In der Anlage 2 (Ortszuschlag) wird die Ueberschrift des letzten Abschnittes „d) vom 1. Oktober 1921 ab:“ wie folgt geändert: „d) in der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis 31. März 1922:“

XII. In der Anlage 2 ist folgender Abschnitt e hinzuzufügen:

e) vom 1. April 1922 ab:

		bei einem Grundgehalt						
		bis 14 800 M	über 14 800 bis 16 500 M	über 16 500 bis 19 800 M	über 19 800 bis 21 800 M	über 21 800 bis 27 400 M	über 27 400 bis 40 000 M	über 40 000 M
A		3 200	4 000	4 800	5 600	6 400	7 200	8 000
	ruhegehaltstfähig	3 200	4 000	4 800	5 600	6 400	7 200	8 000

XIII. In der Anlage 4 (Nachweisung der Dienstbezüge für die nichtplanmäßigen — nicht endgültig angestellten — unmittelbaren Staatsbeamten) hat die Ziffer 1 b nicht „Vom 1. Oktober 1921 ab“ sondern wie folgt zu beginnen: „In der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis 31. März 1922“

XIV. In der Anlage 4 ist folgende Ziffer 1 c hinzuzufügen:

I c. Vom 1. April 1922 ab betragen die jährlichen Grundvergütungssätze vom Beginn des

		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
		Anwärterdienstjahres ab							
	für Zivilanwärter . . . . .	70	80	85	90	95	—	—	—
	für Militäranwärter . . . . .	80	85	90	95	—	—	—	—
	für vor dem 1. Juli 1920 als nichtplanmäßige Beamte ein- gestellte Post- und Tele- graphengehilfinnen . . . . .	60	65	70	75	80	85	90	95
	für auftragsweise vollbeschäf- tigte und einstweilig ange- stellte Volksschullehrer . . .	70	80	85	90	95	95	95	—
		vom Hundert des Anfangsgrundgehalts der Gruppe, in der der Stellen- anwärter beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst plan- mäßig (endgültig) angestellt wird.							
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Gruppe 1	Zivilanwärter . . . . .	7 700	8 800	9 350	9 900	10 450	—	—	—
	Militäranwärter . . . . .	8 800	9 350	9 900	10 450	—	—	—	—
Gruppe 2	Zivilanwärter . . . . .	9 450	10 800	11 475	12 150	12 825	—	—	—
	Militäranwärter . . . . .	10 800	11 475	12 150	12 825	—	—	—	—
Gruppe 3	Zivilanwärter . . . . .	10 500	12 000	12 750	13 500	14 250	—	—	—
	Militäranwärter . . . . .	12 000	12 750	13 500	14 250	—	—	—	—
Gruppe 4	Zivilanwärter . . . . .	11 200	12 800	13 600	14 400	15 200	—	—	—
	Militäranwärter . . . . .	12 800	13 600	14 400	15 200	—	—	—	—
	vor dem 1. Juli 1920 als nicht- planmäßige Be- amte eingestellte Post- und Tele- graphengehil- finnen . . . . .	9 600	10 400	11 200	12 000	12 800	13 600	14 400	15 200
Gruppe 5	Zivilanwärter . . . . .	11 900	13 600	14 450	15 300	16 150	—	—	—
	Militäranwärter . . . . .	13 600	14 450	15 300	16 150	—	—	—	—
Gruppe 6	Zivilanwärter . . . . .	12 950	14 800	15 725	16 650	17 575	—	—	—
	Militäranwärter . . . . .	14 800	15 725	16 650	17 575	—	—	—	—
Gruppe 7	Zivilanwärter . . . . .	14 000	16 000	17 000	18 000	19 000	—	—	—
	Militäranwärter . . . . .	16 000	17 000	18 000	19 000	—	—	—	—
	auftragsweise voll- beschäftigte und einstweilig an- gestellte Volks- schullehrer . . . . .	14 000	16 000	17 000	18 000	19 000	19 000	19 000	—
Gruppe 8	. . . . .	15 400	17 600	18 700	19 800	20 900	—	—	—
Gruppe 9	. . . . .	17 500	20 000	21 250	22 500	23 750	—	—	—
Gruppe 10	. . . . .	19 600	22 400	23 800	25 200	26 600	—	—	—

XV. In der Anlage 4 ist im Text der Ziffern 2, 3, 7 und 8 jedesmal statt „Ziffer 1 a und 1 b“ bzw. „Ziffer 1 a oder 1 b“ zu setzen: „Ziffer 1 a, 1 b und 1 c“ bzw. „Ziffer 1 a, 1 b oder 1 c“.

XVI. In der Anlage 4 Ziffer 4 wird der Satzteil „vom 1. Oktober 1921 ab eine solche von 9500 M jährlich“ durch folgenden ersetzt: „in der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis 31. März 1922 eine solche von 9500 M jährlich und vom 1. April 1922 ab eine solche von 12 825 M jährlich“.

XVII. In der Anlage 5 (Ausgleichszuschlag) wird die letzte Eintragung in Ziffer 1 Spalte 1 „vom 1. Oktober 1921 ab bis zur anderweiten Regelung durch den Staatshaushaltsplan“ ersetzt durch: „vom 1. Oktober 1921 bis 31. Dezember 1921“.

XVIII. Die Anlage 5 Ziffer 1 wird wie folgt ergänzt:

vom 1. Januar 1922 bis 31. März 1922	A	20 v. H. Außerdem wird gewährt: ein <b>weiterer</b> Ausgleichszuschlag in Höhe von 20 v. H. der ersten 10 000 M des aus Grundgehalt und Ortszuschlag oder aus Grundvergütung und Ortszuschlag bestehenden Dienst Einkommens.	20 v. H.
vom 1. April 1922 bis 30. April 1922	A	30 v. H. Außerdem werden gewährt: a) ein <b>weiterer</b> Ausgleichszuschlag in Höhe von 30 v. H. der ersten 10 000 M des aus Grundgehalt und Ortszuschlag oder aus Grundvergütung und Ortszuschlag bestehenden Dienst Einkommens; b) als <b>besonderer</b> Ausgleichszuschlag eine Frauenbeihilfe (§ 23 Abs. 2) in Höhe von 2500 M jährlich.	30 v. H.
vom 1. Mai 1922 ab bis zur anderweiten Regelung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz	A	65 v. H. Außerdem werden gewährt: a) ein <b>weiterer</b> Ausgleichszuschlag in Höhe von 55 v. H. der ersten 10 000 M des aus Grundgehalt und Ortszuschlag oder aus Grundvergütung und Ortszuschlag bestehenden Dienst Einkommens; b) als <b>besonderer</b> Ausgleichszuschlag eine Frauenbeihilfe (§ 23 Abs. 2) in Höhe von 2500 M jährlich.	65 v. H.

Der **weitere** Ausgleichszuschlag bleibt außer Betracht bei der Berechnung der Höchstsätze der Beträge, die den Beamten auf Grund der §§ 8 und 20 für die Zuweisung einer Dienstwohnung angerechnet werden.“

XIX. In der Anlage 5 Ziffer 2 b wird der Satzteil „vom 1. Oktober 1921 ab bis zur anderweiten Regelung durch den Staatshaushaltsplan“ wie folgt geändert:

„in der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis 31. Dezember 1921“

XX. In der Anlage 5 Ziffer 2 c wird der Satzteil „vom 1. Oktober 1920 ab bis zur anderweiten Regelung durch den Staatshaushaltsplan“ wie folgt geändert:

„in der Zeit vom 1. Oktober 1920 bis 31. Dezember 1921“

XXI. Der Anlage 5 Ziffer 2 sind am Schluß als Ziffer 2 d und 2 e folgende Bestimmungen anzufügen:

- „d) in der Zeit vom 1. Januar 1922 bis 31. März 1922 einen Notzuschlag in der Höhe, daß sie
1. an Ortszuschlag nebst Ausgleichs- und Notzuschlägen einen Betrag erhalten, der dem Ortszuschlag nebst Ausgleichszuschlägen eines planmäßigen Beamten der ersten Befoldungsstufe ihrer Eingangsgruppe gleichkommt;

2. an Grundvergütung nebst Ausgleichs- und Notzuschlägen einen Betrag erhalten, der

im	für die auftragsweise vollbeschäftigten u. einstweilig angestellten Lehrpersonen	für die vor dem 1. Juli 1920 als nichtplanmäßige Beamte eingestellten Post- u. Telegraphengehilfinnen	für die Militär-anwärter	für die sonstigen männlichen u. weiblichen Beamten
1. Anwärterdienstjahr	85 v. H.	80 v. H.	95 v. H.	95 v. H.
2. "	90 v. H.	85 v. H.	98 v. H.	95 v. H.
3. "	95 v. H.	90 v. H.	100 v. H.	98 v. H.
4. "	95 v. H.	95 v. H.	100 v. H.	100 v. H.
5. "	98 v. H.	95 v. H.	—	100 v. H.
6. "	100 v. H.	98 v. H.	—	—
7. "	100 v. H.	100 v. H.	—	—
8. "	—	100 v. H.	—	—

des Anfangsgrundgehalts nebst Ausgleichszuschlägen der Gruppe ausmacht, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig (endgültig) angestellt werden; Anwärterinnen auf Stellen, die in der Befoldungsordnung (Anlage 1) mit einem † bezeichnet sind, erhalten diese Bezüge um 10 v. H. gekürzt;

- e) vom 1. April 1922 ab bis zur anderweiten Regelung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz zur Grundvergütung nebst Ausgleichszuschlägen einen Notzuschlag in der Höhe, daß Grundvergütung, Ausgleichszuschläge und Notzuschlag (ohne Frauenbeihilfe) zusammen betragen:

im	für die auftragsweise vollbeschäftigten und einstweilig angestellten Lehrpersonen	für die vor dem 1. Juli 1920 als nichtplanmäßige Beamte eingestellten Post- u. Telegraphengehilfinnen	für die Militär-anwärter	für die sonstigen männlichen und weiblichen Beamten
1. Anwärterdienstjahr	95 v. H.	80 v. H.	95 v. H.	95 v. H.
2. "	95 v. H.	85 v. H.	98 v. H.	95 v. H.
3. "	98 v. H.	90 v. H.	100 v. H.	98 v. H.
4. "	100 v. H.	95 v. H.	100 v. H.	100 v. H.
5. "	100 v. H.	95 v. H.	—	100 v. H.
6. "	100 v. H.	98 v. H.	—	—
7. "	100 v. H.	100 v. H.	—	—
8. "	—	100 v. H.	—	—

des Anfangsgrundgehalts nebst Ausgleichszuschlägen (ohne Frauenbeihilfe) Gruppe, der in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig (endgültig) angestellt werden; bei Anwärterinnen auf Stellen, die in der Befoldungsordnung (Anlage 1) mit einem † bezeichnet sind, ist der Berechnung dieses Notzuschlags das um 10 v. H. gekürzte Anfangsgrundgehalt solcher Stellen zugrunde zu legen."

#### Artikel 2.

Der Senat wird ermächtigt, den in 4 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 3 und 5, Anlage 4 Ziff. 1 a bis 1 c sowie in Anlage 5 Ziff. 2 a, b, d, e des Beamtendienstentgeltgesetzes vom 23. De-

zember 1921 (Gesetzblatt S. 229) angegebenen Termin, bis zu den Post- und Telegraphengehilfsinnen als nichtplanmäßige Beamte mit einer Anwärterdienstzeit von 8 Jahren eingestellt werden dürfen, anderweit festzusetzen.

### Artikel 3.

Die durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehenden Mehrausgaben sind zunächst den durch das Gesetz zur Bestreitung des außerordentlichen Geldbedarfs der Freien Stadt Danzig vom 4. Mai 1921 (Gesetzblatt S. 51) bewilligten Anleihenmitteln zu entnehmen. Spätestens am 1. Juli 1922 muß die Deckung durch besondere Gesetze geregelt sein.

### Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1922 in Kraft, soweit es im einzelnen nicht etwas anderes bestimmt. Das Gesetz vom 8. März 1922 (Gesetzblatt S. 67) zur Ergänzung des Beamten-Dienstlohnengesetzes vom 23. Dezember 1921 (Gesetzblatt S. 229) tritt mit dem 1. Januar 1922 außer Kraft.

Danzig, den 23. Juni 1922.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Sahm.

Dr. Frank.